

**Satzung**  
**über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**  
**und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Hunzel**

**vom 11.09.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 erhoben:

1.	bei allen Benutzungen außer Beerdigungen für die Inanspruchnahme je Tag	
1.1	des großen Saales	50,00 Euro
1.2	des kleinen Saales	30,00 Euro
1.3	des großen und kleinen Saales	80,00 Euro
1.4	des Sitzungsraumes im Untergeschoss	30,00 Euro
1.5	des Küchenraumes und Lagers mit Dorfplatz	50,00 Euro
2.	bei Beerdigungen für die Inanspruchnahme je Tag	
2.1	des großen Saales	30,00 Euro
2.2	des kleinen Saales	20,00 Euro
2.3	des großen und kleinen Saales	50,00 Euro

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 8 Nebenkosten**

(1) Der Benutzer hat neben der Gebühr nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 2.3 die von ihm verursachten Kosten für Strom, Öl, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom, Öl, Gas und Wasser wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Wird die nach § 3 Abs. 4 erforderliche Reinigung vom Benutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, sind der Gemeinde die Reinigungskosten wie folgt zu erstatten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reinigen des gesamten Dorfgemeinschaftshauses                | 60,00 Euro |
| 2. Reinigen des kleinen Saales, der Küche und des Treppenhauses | 40,00 Euro |
| 3. Reinigen des Sitzungssaales                                  | 20,00 Euro |

(4) Durch Beschluss des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

## **§ 9 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.1990, geändert durch Satzung vom 08.11.2001 und vom 13.01.2014 außer Kraft.

Hunzel, den 11.09.2019

Gez. Dehe (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 11.09.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 19.09.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an  
Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. A. Michel (S.)

Michel